



Amtsblatt

Nr. 19/2011 vom 30. September 2011 –19. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)
<u>Teil I:</u>	
2	Bebauungsplan Nr. 301 – Untere Klippe –
5	Bebauungsplan Nr. 401.01 – Wielandstraße – als Satzung
8	Bebauungsplan Nr. 821 – Birther Straße / von-Humboldt-Straße – 5. Änderung als Satzung
11	Bebauungsplan Nr. 822.01 – Rosenweg – als Satzung
14	Widmungsverfügung - Metallstraße
16	Widmungsverfügung - Tegelfeld
18	Widmungsverfügung – Verbindungsweg zwischen Kuhstraße und Eickeshagen sowie zwischen Eickeshagen und Unterer Eickeshagen
20	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
22	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert
<u>Teil II:</u>	
Termine	23 Sitzungsplan für Oktober und November
<u>Teil III:</u>	
Verwaltungsinfo	24 Hauptschule in Velbert als PPP-Projekt realisiert

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 301 – Untere Klippe –**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.03.1998 den Bebauungsplan Nr. 301 – Untere Klippe – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 301 – Untere Klippe – umfasst die Flurstücke Nr. 14, 15, 16, 80, 82, 84, 86, 93, 120, 121, 122, 127, 139, 145, 156, 158 teilweise, 163, 165, 167, 192, 204 teilweise, 265, 128 und 263 teilweise, der Flur 8, Gemarkung Oberbonsfeld.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

-
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

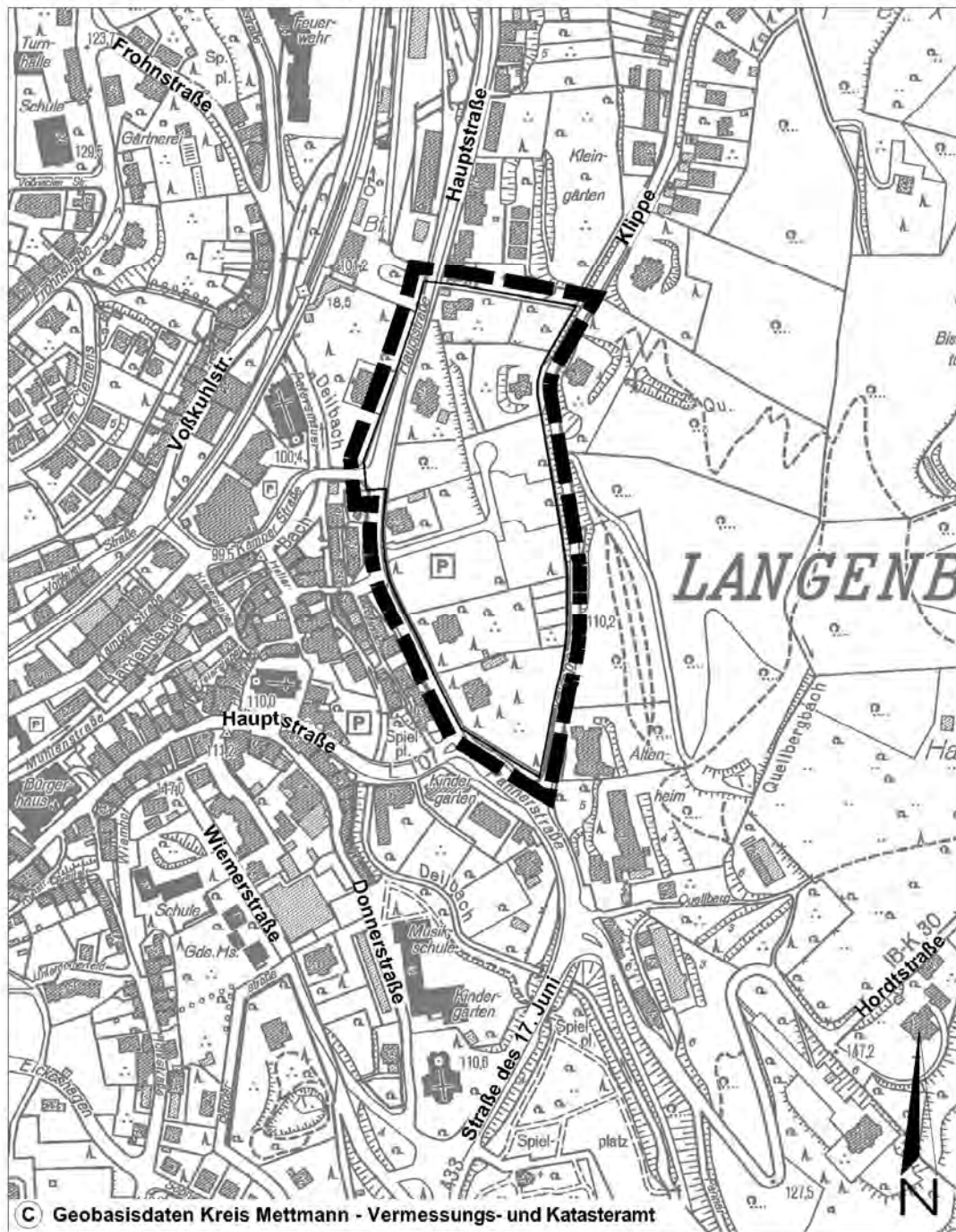
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 12.09.2011

gez.
(Freitag)
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 301 - Untere Klippe -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 401.01 – Wielandstraße – als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 401.01 – Wielandstraße - als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grundstücksgrenze der Gebäude Wielandstraße 1-7 sowie die Wielandstraße;
- im Osten durch die Steinstraße;
- im Süden durch die Hohenbruchstraße sowie die südlichen Grundstücksgrenzen Hohenbruchstraße 17-25 (Garagenhof und Turnhalle);
- im Westen durch die Goethestraße

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 401.01 – Wielandstraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 401 – Im Siepen -.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

-
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

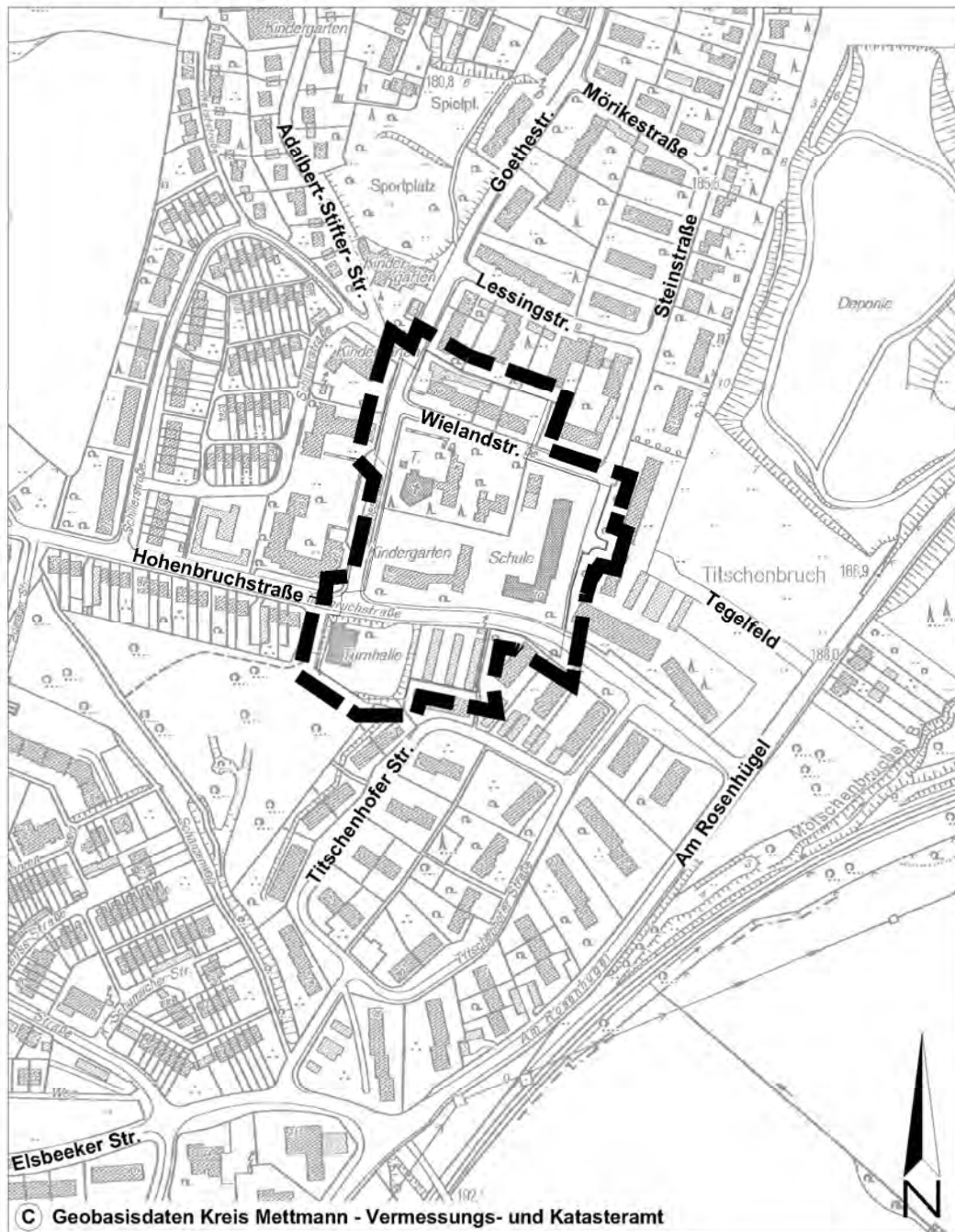
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 12.09.2011

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigens



Bebauungsplangebiet Nr. 401.01 - Wielandstraße -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 821 – Birther Straße / von-Humboldt-Straße – 5. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 den Bebauungsplan

Nr. 821 – Birther Straße / von-Humboldt-Straße – 5. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 821 – Birther Straße / von – Humboldt – Straße – 5. Änderung umfasst das Flurstück 695, Flur 1, Gemarkung Velbert (von – Humboldt - Straße 53).

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 821 – Birther Straße / von-Humboldt-Straße – 5. Änderung bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplanes 821 – Birther Straße / von-Humboldt-Straße – wird aufgehoben und tritt mit Rechtsverbindlichkeit außer Kraft.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

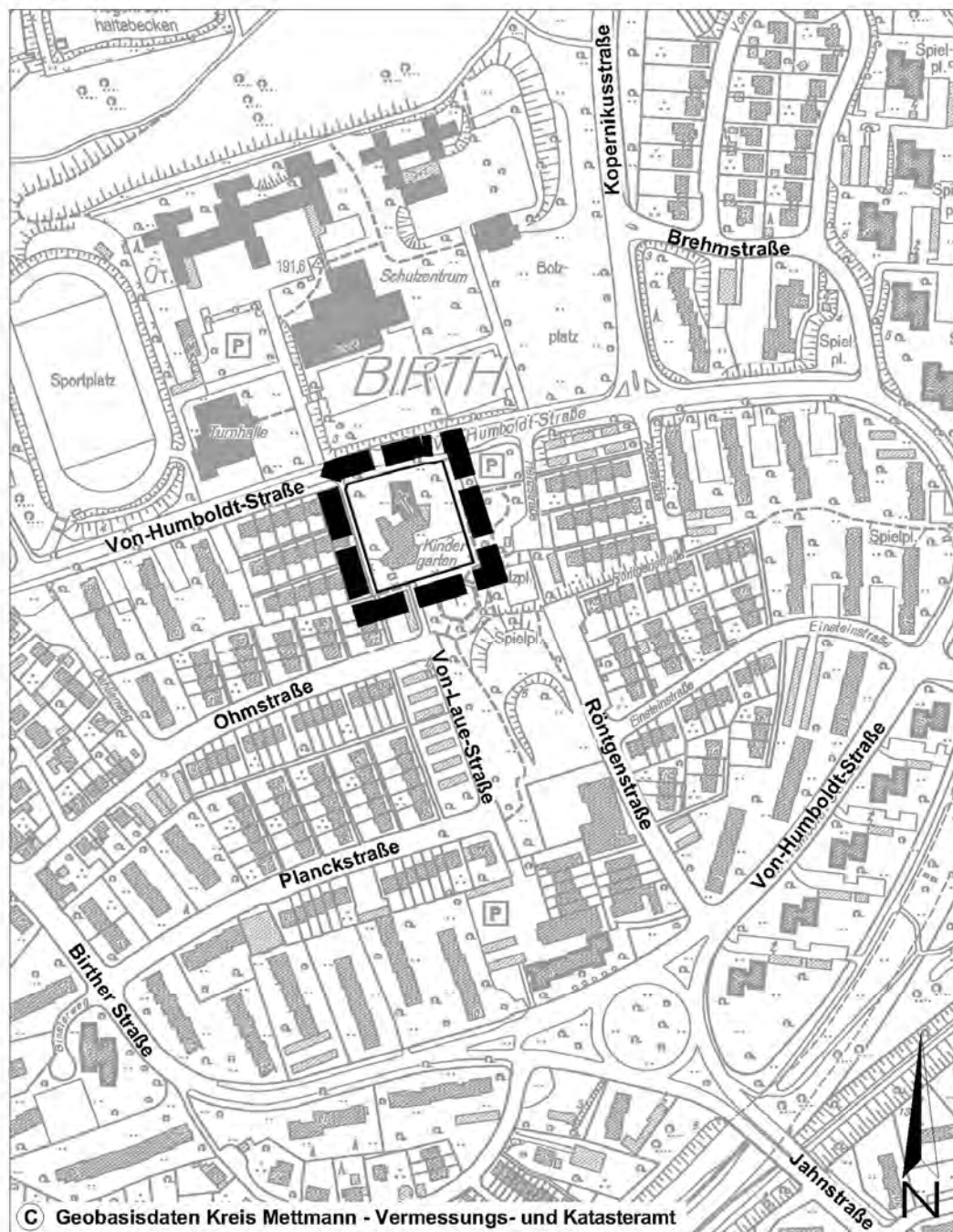
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 12.09.2011

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 821 - Birther-/ Von Humboldt Straße -
5. Änderung

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 822.01 – Rosenweg – als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 822.01 – Rosenweg – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch den Wald nördlich des Nelkenweges und Rosenweges;
- im Osten durch die Bebauung Nelkenweg 19 (Flurstück 625) sowie Nelkenweg 14 – 16 (Flurstück 549) sowie durch den Rosenweg;
- im Süden durch die Birther Straße;
- im Westen durch den Wald sowie einer Fläche für die Landwirtschaft.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 822.01 – Rosenweg – bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplans Nr. 822a – Ortsteil Birth westlicher Teil – wird aufgehoben und tritt mit Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplans außer Kraft.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

-
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

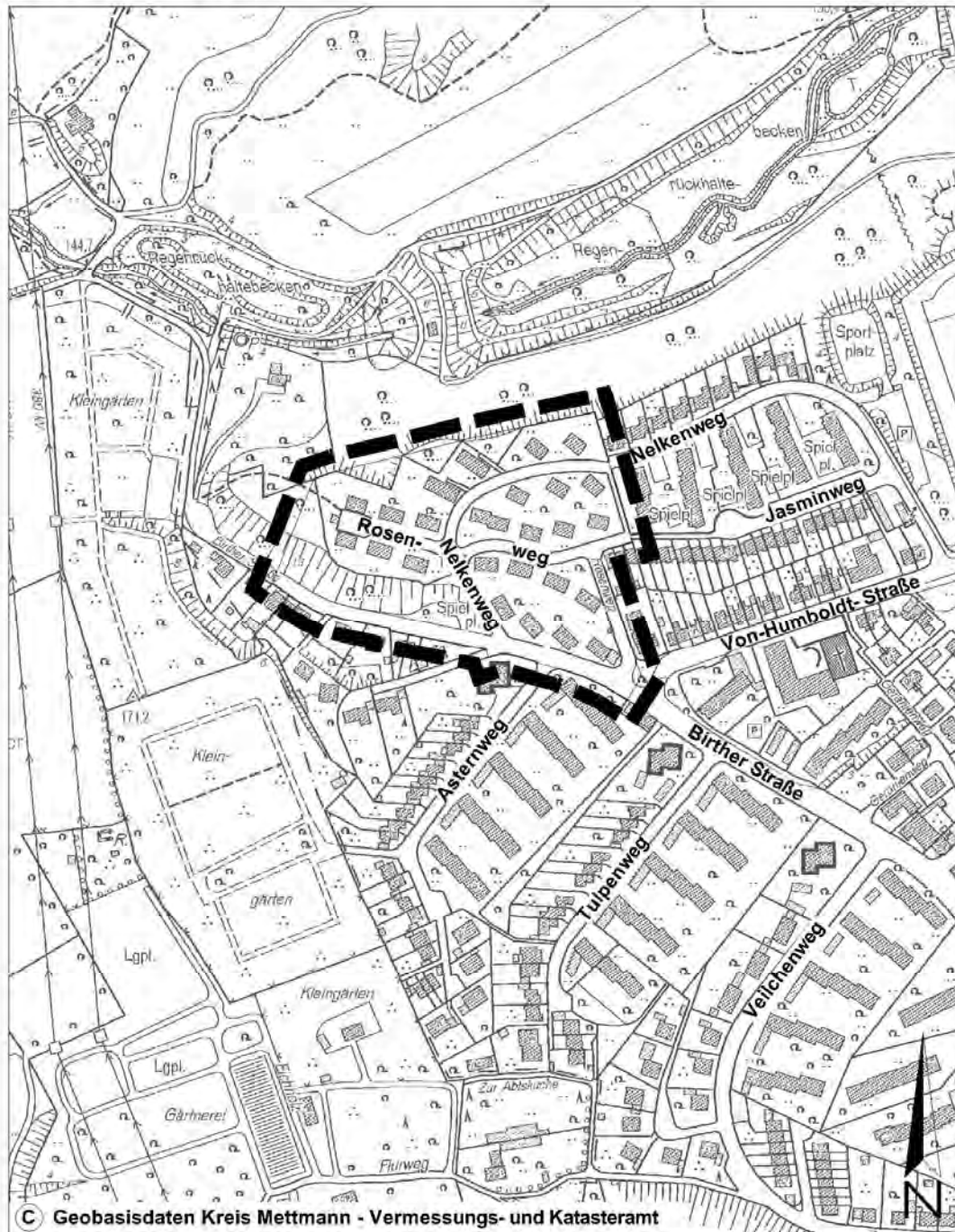
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 12.09.2011

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 822.01 - Rosenweg -

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 Absatz. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Fläche ist auf dem beigefügten Lageplan gepunktet dargestellt.

Der Widmungsvorgang der betroffenen Straße liegt bei dem Fachbereich Technische Verwaltungsdienste – Abteilung Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 31 in 42549 Velbert, Zimmer 114 während der Sprechzeiten

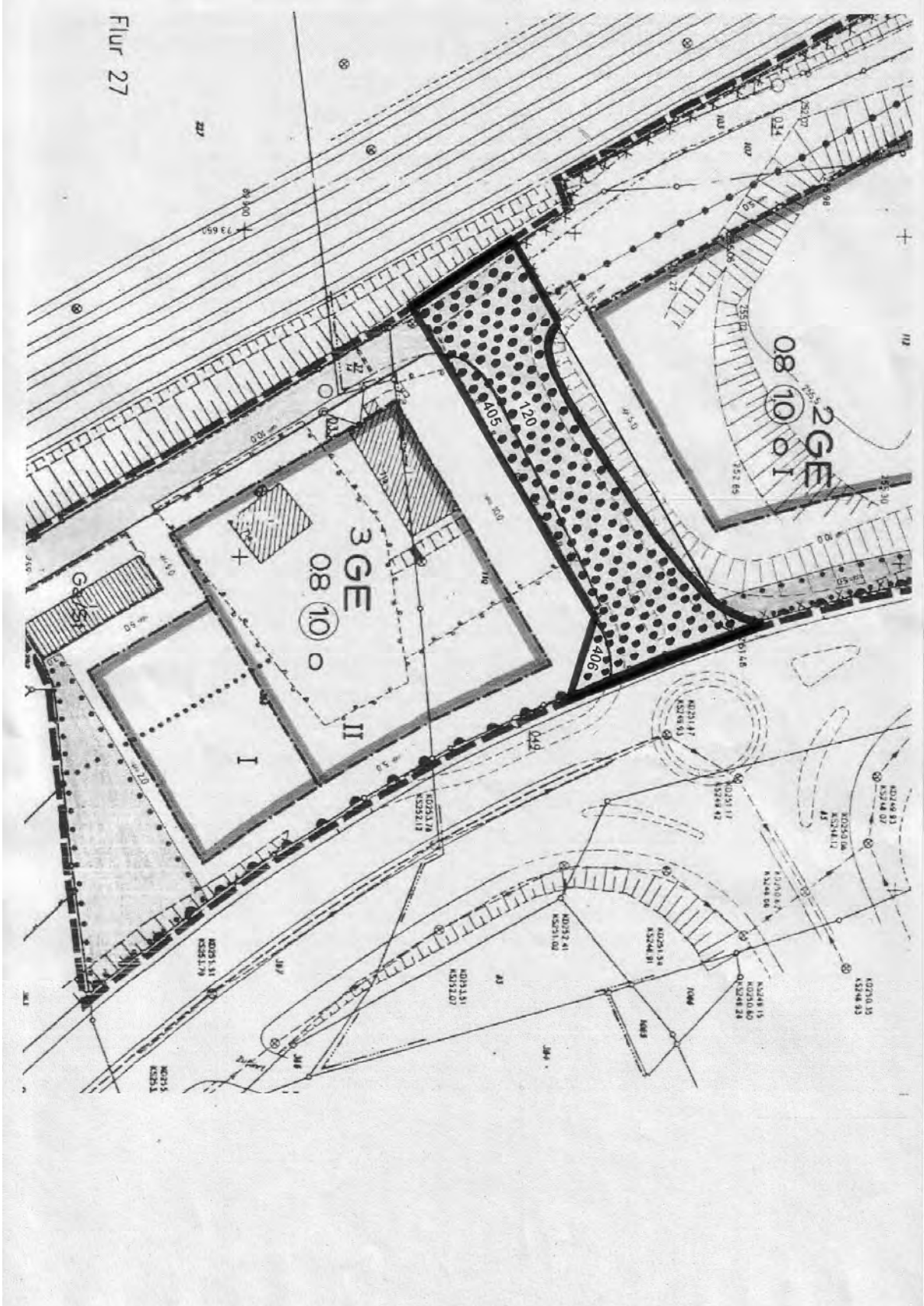
montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus. Zusätzliche Termine können telefonisch unter der Rufnummer 02051/262612 vereinbart werden.

Metallstraße

vom Kreisverkehr an der Autobahnauffahrt A 535 Wuppertal auf einer Länge von 68 m in Richtung Panoramaweg

Gemarkung Velbert Flur 24 Flurstück Teil aus 120 und
Gemarkung Velbert Flur 27 Flurstücke 405 und 406.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 14.09.2011

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Ralph Güther
Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung**- Widmungsverfügung -**

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 Absatz. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Fläche ist auf dem beigelegten Lageplan umrahmt dargestellt.

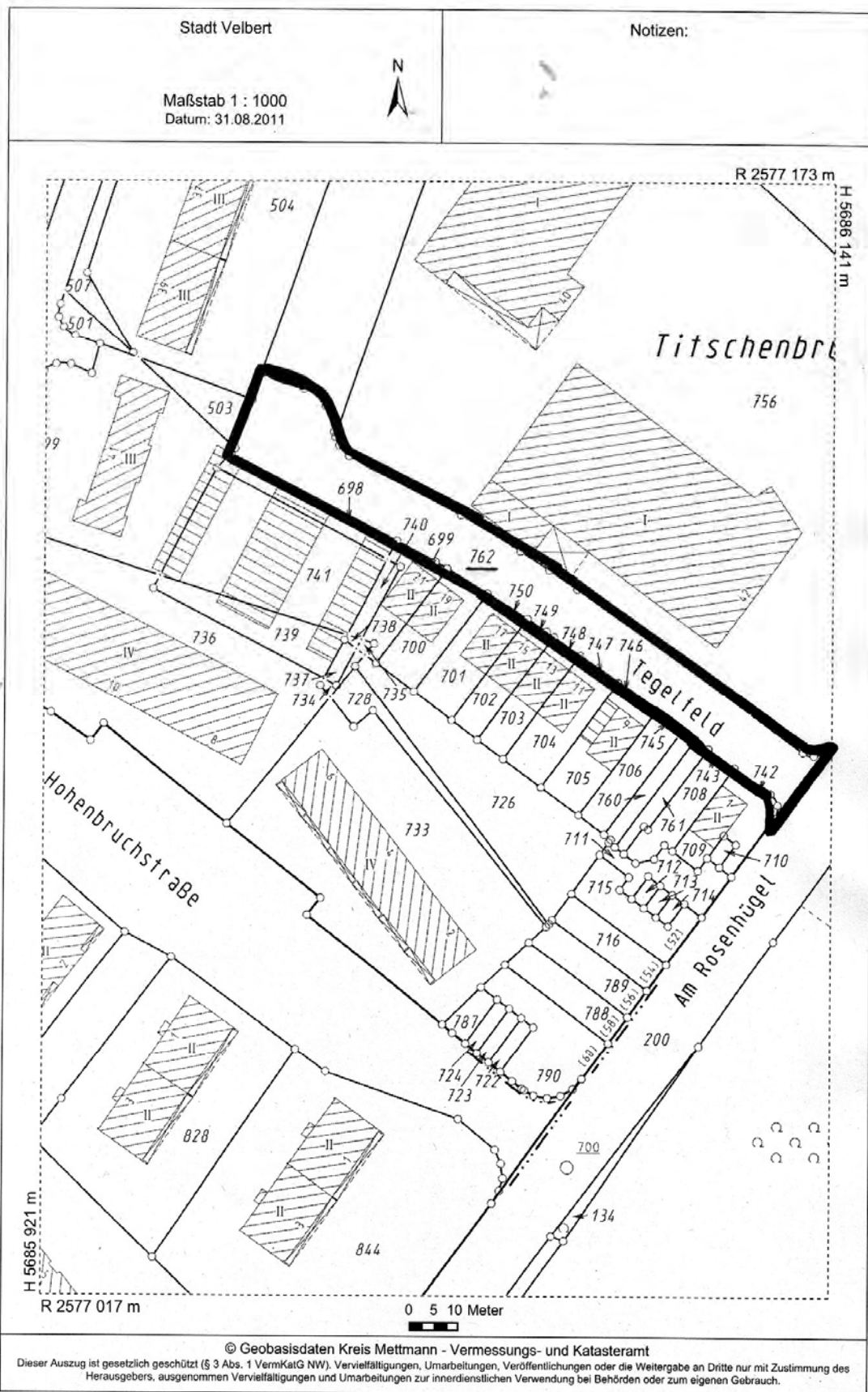
Der Widmungsvorgang der betroffenen Straße liegt bei dem Fachbereich Technische Verwaltungsdienste – Abteilung Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 31 in 42549 Velbert, Zimmer 114 während der Sprechzeiten

montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus. Zusätzliche Termine können telefonisch unter der Rufnummer 02051/262612 vereinbart werden.

Tegelfeld

Gemarkung Neviges Flur 8 Flurstück 762



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 28.09.2011

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Ralph Güther
Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung –

Der nachstehend aufgeführte Verbindungsweg wird gemäß § 6 Absatz. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die Fläche ist auf dem beigelegten Lageplan umrahmt dargestellt.

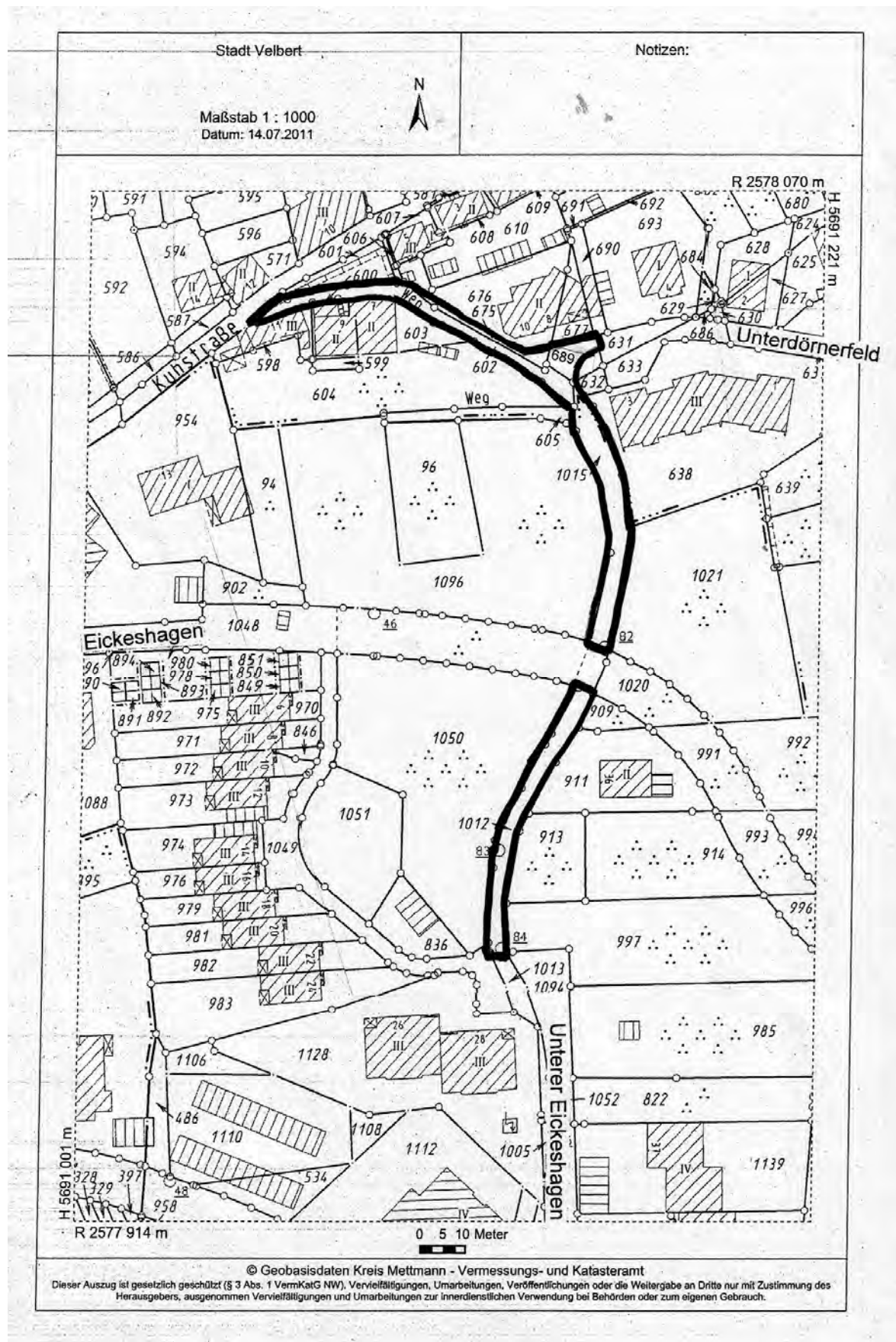
Der Widmungsvorgang des betroffenen Verbindungsweges liegt bei dem Fachbereich Technische Verwaltungsdienste – Abteilung Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 31 in 42549 Velbert, Zimmer 114 während der Sprechzeiten

montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus. Zusätzliche Termine können telefonisch unter der Rufnummer 02051/262612 vereinbart werden.

Verbindungsweg zwischen Kuhstraße und Eickeshagen sowie zwischen Eickeshagen und Unterer Eickeshagen

Gemarkung Langenberg Flur 15 Flurstücke 602, 675 und Teil aus 689
Gemarkung Langenberg Flur 17 Flurstücke 1012 und 1015.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 28.09.2011

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Ralph Güther
Dezernent

**Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern**

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 05, Reihe 01 – 03
und Feld 05, Reihe 04, Grab 01 – 08
auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Hohlstraße**

bereits abgelaufen sind bzw. bis einschließlich Dezember 2011 ablaufen werden.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen.

Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen.

Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens zum 31.04.2012
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 01.10.2011
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
Güther
Vorstand TBV AöR

gez.
Böker
Geschäftsbereichsleiter

Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 58, Reihe 08, Grab 19 –30 und Feld 58 Reihe 09, Grab 01- 05 auf dem kommunalen Waldfriedhof

bereits abgelaufen sind bzw. bis einschließlich Dezember 2011 ablaufen werden.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen.

Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen.

Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.
Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens zum 31.04.2012
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 01.10.2011
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
Güther
Vorstand TBV AöR

gez.
Böker
Geschäftsbereichsleiter

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3021168244, 3021216332, 3041284401,
3031620606 - alt 1620608 (H) 3031635877 - alt 1635879 (H)
4031412812 - alt 1412816 (H) 4041238975 - alt 1238971 (R)
4043529959 - alt 3529955 (R) 3022683381 - alt 2683381 (V)
3023785557 - alt 3785557 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. September 2011

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3021604222, 3021727213, 3041103718
3031904646 - alt 1904648 (H) 3042717474 - alt 2717478 (R)
4043952920 - alt 3952926 (R) 3022038768 - alt 2038768 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. September 2011

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter dem Vorbehalt von Änderungen)

Sofern nichts anderes vermerkt ist, beginnen die Sitzungen um 17.00 Uhr.

Dienstag,	04.10.,	Hauptausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Montag	10.10. (16.00 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Dienstag,	11.10.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	13.10.,	Sonderbauausschuss Schloss Hardenberg und Bürgerhaus Langenberg (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	18.10.,	Hauptausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	18.10., (18.00 Uhr)	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	26.10.,	Gemeinsame Sitzung des BZA-V.-Mitte, des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und des Umwelt- und Planungsausschusses (Forum Niederberg, Oststraße 20)

- Herbstferien vom 24.10. bis 05.11.2011 -

Dienstag,	08.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache, Velbert-Neviges)
Mittwoch,	09.11.,	Sozialausschuss (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Donnerstag,	10.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	15.11., -	R a t d e r S t a d t Einbringung Haushalt – (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	16.11., (14.00 Uhr)	Gemeindebeirat für Vertriebene und Spätaussiedler (Rathausarkaden, Raum A 318)
Mittwoch,	16.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V.-L'berg, Voßkuhlstr. 36)
Donnerstag,	17.11.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Rathaus, Saal Velbert)

Montag,	21.11.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Dienstag,	22.,11.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	23.11.,	Kulturausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	24.11.,	Sportausschuss (Vereinsheim des Velberter Luftsportvereins e.V. Birkstr:41)
Dienstag.	29.11.,	Hauptausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

Hauptschule in Velbert als PPP-Projekt realisiert Offizielle Einweihung der Martin-Luther-King-Schule

Am Freitag, 23. September 2011, weihte Velberts Bürgermeister Stefan Freitag die Martin-Luther-King-Schule offiziell ein. Der im Rahmen eines PPP-Verfahrens realisierte Hauptschulneubau entstand innerhalb einer 12-monatigen Bauzeit. Während die pbr Planungsbüro Rohling AG die Ausführungsplanung erstellte, war die MBN Bau AG für die Errichtung des Gebäudes verantwortlich.

Der viergeschossige Schulneubau, der mit einer Fläche von 7.650 m² Platz für 540 Schüler bietet, nimmt in den oberen beiden Geschossen Lehr- und Unterrichtsräume, im Erdgeschoss Nutzungen mit Außenbezug wie Pausenhalle und Aula auf. Die für rund zehn Millionen Euro neu erbaute Hauptschule bietet darüber hinaus eine integrierte Mensa und somit die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung.

Das Schulgebäude integriert sich durch seine zurückhaltende Gesamtgestaltung ruhig in die städtebauliche Struktur, setzt aber dennoch durch seine Farbgebung und Bauweise einen architektonischen Akzent. Der Baukörper gliedert sich in zwei Fassadenbereiche. Eine Ziegelfassade im Sockelbereich, die zum Teil hervorspringt, und eine weißverputzte Fassade im oberen Fassadenbereich. Die kompakte Gebäudeform, die sich um den internen Schulhof als Mittelpunkt anordnet, weist einen hohen Optimierungsgrad bezüglich der Bruttogeschossfläche im Verhältnis zur Nutzfläche auf und somit eine hohe wirtschaftliche Effizienz.

Ein besonderes Highlight erwartet Schüler und Lehrer in den Klassenräumen der Schule des 21. Jahrhunderts. So werden die Schüler zukünftig an hochmodernen interaktiven Whiteboards unterrichtet, die herkömmliche Kreidetafeln ersetzen. Über die Bauabwicklung hinaus, betreut die MBN Bau AG das Gebäude weiterhin über 25 Jahre. Zu den Betriebsleistungen gehören neben der Wartung und Instandhaltung des Gebäudes auch Hausmeisterdienste, Wach- und Sicherheitsdienste sowie Reinigung und Pflege des Gebäudes und seiner Außenanlagen.

Die MBN Bau AG ist ein mittelständisches Bau- und Immobilienunternehmen mit Hauptsitz in Georgsmarienhütte. Mit mehr als 400 Mitarbeitern entwickelt MBN wirtschaftliche und qualitativ hochwertige Komplettlösungen in den Geschäftsfeldern Schlüsselfertiges Bauen, Hoch- und Ingenieurbau, Metall- und Fassadenbau, Gebäudemanagement, Immobilien, Projektentwicklung und Bauen im Ausland. Beispielhafte MBN-Projekte im Bereich Ausbildung sind die Ersatzneubauten ID und IDN für die Ruhr-Universität Bochum, das Eldenburg-Gymnasium in Lübz sowie die Sanierung der denkmalgeschützten Berufsbildenden Schule III in Magdeburg.

Die pbr Planungsbüro Rohling AG ist ein Architektur- und Ingenieurbüro mit Hauptsitz in Osnabrück und acht weiteren Niederlassungen im Bundesgebiet. Schwerpunkte hat das Büro u. a. in der Planung von Gebäuden für die Bereiche Ausbildung und Forschung. Aktuelle, von der pbr AG geplante Projekte sind der Seecampus Niederlausitz als erstes PPP-Schulprojekt in Passivhausbauweise, das Leibniz-Institut für Neurobiologie in Magdeburg und das Niedersächsische Forschungszentrum Fahrzeugtechnik in Braunschweig.